



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und
Forschung - WF/IV/6
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:
VA-6100/0009-V/1/2015

Datum: 10. AUG. 2015

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG
und das Forschungsorganisationsgesetz – FOG geändert werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ: BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft hat im Rahmen von Stellungnahmen zu Novellen des Universitätsgesetzes bereits in der Vergangenheit mehrfach auf legislativen Handlungsbedarf hingewiesen, der sich aus der Prüftätigkeit der Volksanwaltschaft ergeben hat. Diesbezügliche Anregungen sind auch den jährlichen Tätigkeitsberichten der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat zu entnehmen.

Einige dieser Anregungen stehen im Zusammenhang mit Bestimmungen des Universitätsgesetzes, die gegenständlich einer Neuregelung unterzogen werden sollen. Dies betrifft z.B. Vorschriften über die Studienzulassung, die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeiten und Aufnahmeverfahren. Die Änderungsvorschläge der Volksanwaltschaft wurden in den vorgelegten Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes jedoch weitgehend nicht aufgenommen. Die Volksanwaltschaft ersucht daher um Berücksichtigung nachstehender Anregungen:

1. Die Volksanwaltschaft hat in ihren Tätigkeitsberichten beginnend ab 1993 wiederholt auf die Rechtschutz- und Kontrolldefizite hingewiesen, die mit der Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben durch vom Bund verschiedene Rechtsträger einhergehen, die zumindest im mehrheitlichen Eigentum oder unter Beherrschung der öffentlichen Hand stehen.

In Hinblick insbesondere auch auf die Ausdehnung der Rechtsaufsicht der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers auf die von den Universitäten gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften und Stiftungen, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält (BGBl. I Nr. 81/2009), fordert die Volksanwaltschaft daher, dass ihr die Möglichkeit zur Prüfung solcher Rechtsträger und Unternehmungen im gleichen Umfang eingeräumt wird, wie dem Rechnungshof.

Gesetzestechisch könnte dies dahingehend umgesetzt werden, dass in § 9 UG die Wortfolge „Aufsicht des Bundes“ um die Wortfolge „und der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft“ ergänzt wird.

2. Wegen des erforderlichen Vertrauensschutzes und im Sinne einer einheitlichen Vollzugspraxis spricht sich die Volksanwaltschaft für eine Bestimmung aus, wonach die Universitäten auch im Falle wesentlicher Änderungen von Curricula zur Festlegung entsprechender Übergangsbestimmungen verpflichtet sind. Eine solche Regelung könnte durch Ergänzung des § 54 Abs. 5 oder § 124 Abs. 1 UG erfolgen (vgl. PB 2005, S. 325 ff.).
3. In § 59 Abs. 6 UG ist der Zeitpunkt der Festlegung und des Kommunizierens von Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäben nur für Lehrveranstaltungsprüfungen geregelt, nicht aber für andere Prüfungsarten. Es wird daher angeregt, die angesprochene Bestimmung diesbezüglich zu ergänzen (vgl. PB 2006, S. 312 ff.).
4. Gemäß § 64 Abs. 1 Z 6 UG kann die allgemeine Universitätsreife unter anderem durch eine Urkunde über den Abschluss „*eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters*“ nachgewiesen werden. Wenn – wie in einem konkreten Beschwerdefall - z.B. zwei Lehrgänge zu je vier Semestern abgeschlossen wurden, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studium nicht erfüllt.

Die Volksanwaltschaft regt an, die genannte Bestimmung aus Sachlichkeitserwägungen zu ergänzen. So sollte der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife nicht nur durch eine bestimmte Mindestdauer der absolvierten Lehrgänge erbracht werden können, sondern alternativ auch durch das Erreichen einer gleichwertigen, in ECTS-Punkten bestimmten Studienleistung (vgl. PB 2014, S. 182).

5. Die Volksanwaltschaft regt an, § 79 Abs. 1 UG dahingehend zu ergänzen, dass über einen Antrag auf Aufhebung einer Prüfung längstens binnen vier Wochen zu entscheiden ist (vgl. PB 2004, S. 43 f.).

6. Regelungsbedarf besteht im Zusammenhang mit der Verhängung von Hausverboten über Studierende bei Verstößen gegen Hausordnungen. Hier sollte den Universitäten ein Prüfungsmaßstab dahingehend vorgegeben werden, dass sie sich bei Hausverboten an den Prinzipien der Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu orientieren haben. Dabei hätte der Verhängung eines Hausverbots eine entsprechende Abwägung zwischen dem Interesse des Schutzes des Studienbetriebs und dem Recht der Studierenden auf Nutzung des Lehrangebots voranzugehen (vgl. PB 2011, S. 241 ff.).
7. Die Volksanwaltschaft regt an, die Möglichkeit der Anerkennung einer Dissertation als Diplom- bzw. Masterarbeit (wieder) in das UG aufzunehmen (vgl. PB 2006, S. 328 ff.).
8. Die Volksanwaltschaft spricht sich dafür aus, bei Doppel- bzw. Mehrfachstudien, in denen ein entsprechender Leistungsnachweis erbracht wird, den Studierenden auch bei einer Überschreitung der in § 91 Abs. 1 UG festgelegten Toleranzsemester einen Rechtsanspruch auf Erlass bzw. Refundierung des Studienbeitrags einzuräumen (PB 2009, S. 355 ff.).
9. Im Zuge der Prüfung eines konkreten Beschwerdefalles zeigte sich, dass zur Frage, ob es sich beim Verfahren zur Bestellung einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors gemäß § 98 UG um ein hoheitliches Verfahren handelt, vom Obersten Gerichtshof und vom Bundesverwaltungsgericht gegenteilige Ansichten vertreten werden.

So gelangte der OGH zur Auffassung, dass einem solchen Berufungsverfahren ein „*eigenständig hoheitlicher Charakter*“ zuzumessen sei. Eine Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte sei daher unzulässig (Beschluss vom 21.2.2013, 9 ObA 121/12b; 19.12.2014, 8 ObA 48/14p).

Das Bundesverwaltungsgericht führte in einem in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnis vom 21.7.2014, GZ: W129 2000667-1, hingegen aus, dass „*das dem Abschluss des privatrechtlichen Vertrages vorausgehende Auswahlverfahren der Berufungskommission und des Rektors wohl kein hoheitliches, jedenfalls kein mit Bescheid zu erledigendes Verfahren darstellt*“. Die Berufungskommission bzw. die Rektorin oder der Rektor hätten „*die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Vorschriften nicht verwaltungsbehördlich wahrzunehmen*“.

Damit stellt sich insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die sich im jeweiligen Besetzungsvorschlag finden, aber letztlich nicht berufen werden, das Problem der Durchsetzung ihres Interesses an der rechtskonformen Durchführung eines Berufungsverfahrens, da ihnen diesbezüglich weder der ordentliche Rechtsweg noch der Verwaltungsweg offen zu stehen scheint.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, den Rechtscharakter von Berufungsverfahren gesetzlich klarzustellen.

10. Die Volksanwaltschaft spricht sich dafür aus, gesetzlich zu regeln, welche Kostenbeiträge Universitäten - abgesehen z.B. von Studienbeiträgen – einheben dürfen. Dies betrifft vor allem auch Kostenbeiträge, die Zulassungswerberinnen und Zulassungswerbern im Zuge von Aufnahmeverfahren in unterschiedlicher Form und Höhe abverlangt werden.

Eine Vorbestimmung des diesbezüglichen Gestaltungsspielraums der Universitäten scheint hier nicht nur im Sinne einer einheitlichen Vollziehung erforderlich, sondern auch im Hinblick darauf, dass bei einer Überschreitung der tatsächlichen Kosten eines Aufnahmeverfahrens von einer gesetzlich nicht vorgesehenen Zugangsbeschränkung auszugehen wäre (vgl. PB 2011, S. 240 f.).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. F. ...', with a long horizontal stroke extending to the right.